

RS Vwgh 1996/1/23 95/08/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §1;

GSVG 1978 §2 Abs1;

Rechtssatz

§ 1 GSVG setzt keine auf Gewinn oder auch nur Einnahmenerzielung gerichtete Tätigkeit voraus (Hinweis E 14.5.1991, 89/08/0182). Ob der Versicherungspflichtige daher seinen Erwerb gar nicht aus seiner Gewerbeberechtigung zieht, oder allfällige Einkünfte daraus unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze liegen, ist daher für seine Versicherungspflicht ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080206.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at